

Statuten DEFCON Switzerland

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "DEFCON Switzerland" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Freienbach, Kanton Schwyz.

2. ZWECK

Art. 3

Der Verein fördert den Wissenstransfer in Belangen der Informationssicherheit für Mitglieder und die breitere Öffentlichkeit. Er bietet der Öffentlichkeit zugängliche Plattformen (z.B. Treffen, Veranstaltungen, Konferenzen) um diesen Zweck zu erfüllen.

Art. 4

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Diese Statutenbestimmung ist unabänderlich.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelmitglieder

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht zahlt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 7

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für alle Mitgliedsarten werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8

Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugriff auf die internen, nicht öffentlichen Kommunikations- und Informationssysteme des Vereins.

Art. 9

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich an die ethischen und rechtlichen Grundsätze im Umgang mit Informationssystemen zu halten.

Art. 10

Die offizielle Sprache ist Englisch. Rechtliche Dokumente wie z.B. die Statuten werden in Deutsch abgefasst, um die Konsistenz mit der schweizerischen Gesetzgebung zu optimieren. Die Sprache für einen Vortrag, eine Diskussion oder Publikation wird dem Zielpublikum entsprechend gewählt.

5. ORGANE

Art. 11

Die Organe der DEFCON Switzerland sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

a. Die Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Revisionsstelle
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
6. Änderung der Statuten
7. Verabschiedung von Reglementen
8. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

b. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Oberaufsicht über Committees
- Nomination/Bestätigung und Abberufung von Mitgliedern der Committees

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.

c. Revisionsstelle

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 21

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

6. VEREINSVERMÖGEN

Art. 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus Sponsoren- und Gönnererträgen, Veranstaltungen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben diejenigen Bestimmungen dieser Statuten, welche als unabänderlich bezeichnet sind.

Art. 25

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Körperschaft, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Statutenbestimmung ist unabänderlich.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlungen vom 9.3.2023 genehmigt. Sie ersetzen die letzte Version vom 21.4.2016.